

Einheitlicher Abwicklungsfonds (SRF)

Der Einheitliche Abwicklungsfonds¹ (SRF) ist Eigentum des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (SRB). Der SRF kann verwendet werden, um dem SRB die wirksame und effiziente Anwendung seiner Abwicklungsinstrumente und -befugnisse zu ermöglichen. Mit dem SRF soll sichergestellt werden, dass die Finanzbranche einen finanziellen Beitrag zur Stabilisierung des Finanzsystems leistet. Der SRF wird gespeist aus Beiträgen von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen in den 19 an der Bankenunion teilnehmenden Mitgliedstaaten. Er wird schrittweise in seinen ersten acht Jahren aufgebaut (2016-2023). Der SRF hat eine Zielausstattung von mindestens 1 % des Betrags der gedeckten Einlagen aller in der Bankenunion bis 31. Dezember 2023 zugelassenen Kreditinstitute.

Informationsblatt Beitragszeitraum 2019

- **Zielausstattung:** Mit dem Ziel, bis zum 31. Dezember 2023 eine Ausstattung von mindestens 1 % des Gesamtbetrags der gedeckten Einlagen im Euro-Währungsgebiet zu erreichen, legte der Einheitliche Abwicklungsausschuss (SRB) die Zielausstattung für 2019 auf ein Achtel von 1,15 % des Durchschnittsbetrags der gedeckten Einlagen im Jahr 2018 (berechnet auf vierteljährlicher Basis) aller im Euro-Währungsgebiet zugelassenen Kreditinstitute fest. Somit beläuft sich die Zielausstattung 2019 dieses Jahr auf **8,313 Mrd. EUR**, was einem Anstieg von 2,7 % gegenüber 2018 entspricht. Der Anstieg der jährlichen Zielausstattung ist ausschließlich auf den jährlichen Anstieg der gedeckten Einlagen im Euro-Währungsgebiet zurückzuführen.
- **Zu erhebender Betrag:** Unter Berücksichtigung des Abzugs der Beiträge im Jahr 2015 und der Auswirkungen von Datenberichtigungen und -änderungen beläuft sich der auf den SRF zu übertragende Gesamtbetrag der 2019 im Voraus erhobenen Beiträge auf **7,819 Mrd. EUR**.
- **Anwendungsbereich:** 2019 fallen 3 186 Institute in den Anwendungsbereich des SRF (im Vergleich zu 3 315 Instituten im Jahr 2018).
- **Berechnungsmethode:** 49 % der Institute sind klein und zahlen einen Pauschalbeitrag (die Summe ihrer Vermögenswerte beträgt weniger als 1 Mrd. EUR), 29 % sind mittlere Institute (Summe der Vermögenswerte unter 3 Mrd. EUR), 22 % sind große Institute, die einen risikobereinigten Beitrag zahlen müssen (und auf die 97 % der gesamten Beiträge entfällt); auf die übrigen Institute findet aufgrund ihres Geschäftsmodells eine besondere Berechnungsmethode Anwendung. Bei der Verteilung ist keine wesentliche Änderung im Vergleich zu 2018 festzustellen.

¹ Errichtet mit der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 (SRM-Verordnung)

- **Risikoanpassungsfaktor:** Aufgrund des Harmonisierungsgrads bei der aufsichtlichen Berichterstattung konnte der SRB im Jahr 2019 den Risikoindikator „Anteil der Interbankendarlehen und -einlagen in der EU“ in die Berechnungen des Risikoanpassungsfaktors aufnehmen. Dennoch reicht der Harmonisierungsgrad noch nicht aus, um die vollständige Methodik anzuwenden.² Die folgenden Risikoindikatoren wurden nicht angewandt:
 - Risikofeld I: vom Institut gehaltene Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, die über die Mindestanforderung an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten hinausgehen;
 - Risikofeld II: strukturelle Liquiditätsquote (NSFR);
 - Risikofeld IV: Komplexität und Abwicklungsfähigkeit.
 - **Beiträge für 2019 im Vergleich zu den Beiträgen für 2018:** Im Beitragszeitraum 2019 sind die relativen Veränderungen der Größe (BAC³) der Institute die wichtigsten Faktoren für Änderungen der im Voraus erhobenen Beiträge. Dies stellt einen Unterschied zum Beitragszeitraum 2018 dar, in dem der Anstieg des für die Berechnung der Zielausstattung zugrunde gelegten Koeffizienten (von 1,05 % auf 1,15 %) eine wichtige Rolle spielte. Im Beitragszeitraum 2019 blieb der Koeffizient unverändert bei 1,15 %. Als weitere wichtige Faktoren sind Folgende zu nennen:
 - **Schrittweise Einführung des Berechnungsansatzes für den einheitlichen Abwicklungsmechanismus (SRM) in der Aufbauphase (2016-2023):** 2019 beträgt die Gewichtung nach der Richtlinie über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (BRRD)/der SRM-Verordnung 26,67/73,33 % gegenüber 33,33/66,67 % im Jahr 2018. Diese Änderung kann zu einem Anstieg der Beiträge für Institute in Ländern mit einem relativ geringen Gewicht hinsichtlich gedeckter Einlagen und verhältnismäßig großen Instituten führen.
 - **Änderung des Risikoanpassungsfaktors:** Eine Erhöhung des Risikoanpassungsfaktors (auf nationaler Ebene oder auf Ebene des Euro-Währungsgebiets) führt nicht zwangsläufig zu einer Erhöhung des Beitrags (und umgekehrt). Maßgeblich für eine Änderung ist die Veränderung des Risikoanpassungsfaktors aller anderen Institute.
- Die Gesamtwirkung der maßgeblichen Kräfte ist im Voraus nicht bekannt:** Sie hängt von der Kombination der länderspezifischen und institutsspezifischen Faktoren ab. Die Beiträge für den SRF werden im Verhältnis berechnet, und die Wirkung der Faktoren auf die einzelnen Institute hängt von dem Land, in dem das Institut seinen Sitz hat, sowie von seiner relativen Stellung hinsichtlich Größe und Risikograd ab.
- Als **nächste Termine** für den Beitragszeitraum 2019 sind Folgende zu nennen:
 - **1. Mai 2019:** Die Institute werden unterrichtet.

² Die Risikofelder und Risikoindikatoren sind in Artikel 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 der Kommission dargelegt.

³ Der „jährliche Grundbeitrag“ (BAC) wird wie folgt definiert: Summe der Verbindlichkeiten minus Eigenmitteln abzüglich gedeckter Einlagen, gegebenenfalls angepasst nach Artikel 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 der Kommission.



- **28. Juni 2019:** Die nationalen Abwicklungsbehörden übertragen die Beiträge an den SRB. Die nationalen Abwicklungsbehörden setzen das Zahlungsfenster im Zeitraum vom 1.5.2019 bis zum 27.6.2019 fest.

Weitere Informationen zum SRF finden Sie unter www.srb.europa.eu